

d) natürliche Personen, die für sich und den Ehegatten, mit dem sie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung verheiratet sind oder mit dem sie später die Ehe eingehen, nicht den Nachweis der Abstammung von Vorfahren deutschen oder artverwandten Blutes bis zum Jahre 1800 zurück erbringen können.

Erläuterung: Die Aufzählung gibt nur an, in welchen Fällen die Voraussetzung für die Mitgliedsaufnahme bestimmt nicht erfüllt ist. Eine restlose Aufzählung aller Möglichkeiten ist damit nicht gegeben. Die Gesichtspunkte, die für diese Bestimmung maßgebend sind, ergibt meine zur Anordnung erlassene Bekanntmachung.

2. Den unter Ziffer 1 c und d aufgeführten Personen ist auch jegliche sonstige Betätigung in Zeitschriftenverlagen untersagt.

3. Von den vorstehenden Bestimmungen werden das Reich und die NSDAP. sowie von diesen im Einzelfalle ausdrücklich beauftragte Personen und Personengesamtheiten nicht betroffen.

Erläuterung: Die Bestimmung stellt die NSDAP., nicht aber die ihr angeschlossenen Verbände von der Anwendung der Ziffer 1 frei.

Der im Einzelfall erteilte Auftrag muß sich ausdrücklich auf die Wahrnehmung einer bestimmten pressemäßigen Aufgabe beziehen und von der zuständigen Stelle erteilt sein; beim Reich durch das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda oder den Pressechef der Reichsregierung, bei der NSDAP. durch den Reichsleiter für die Presse.

Artikel IV.

Die dem Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Verleger angehörenden Mitglieder der Reichspressekammer sind verpflichtet:

1. die in Artikel II genannten Personen sowie sonstige Berechtigte am Verlage (z. B. Ruhnießer, Nießbraucher, Genußscheinberechtigte, Pfandnehmer, Vorkaufsberechtigte, Pächter) unaufgefordert sofort unter Angabe der Art der Beteiligung oder sonstigen Berechtigung dem Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Verleger zu melden und auf Anfordern auch die wertmäßige Höhe der Beteiligung oder sonstigen Berechtigung anzugeben,
2. einen Wechsel der Beteiligten oder sonstigen Berechtigten auch hinsichtlich der Art der Beteiligung oder sonstigen Berechtigung zur vorherigen Genehmigung zu melden.

Erläuterung: Es ist möglich, daß ein an einem Verlage Beteiligter für die Art seiner Beteiligung ausreichende persönliche Voraussetzungen nachweist, nicht aber geeignet erscheint, einen Verlag selbst verantwortlich zu führen. Diese Erwägung ist einer der wesentlichen Gründe, daß auch ein Wechsel in der Art der Beteiligung der vorherigen Genehmigung bedarf.

3. Für die Beteiligten und sonstigen Berechtigten sowie deren Ehegatten den Nachweis der Abstammung von Vorfahren deutschen oder artverwandten Blutes bis zum Jahre 1800 zurück zu erbringen.

Hiervon unberührt bleiben Kreditanstalten, denen diese Rechte vorübergehend zur Sicherung eines Kredites verpfändet oder sicherungshalber übertragen sind,

4. von den Beteiligten und sonstigen Berechtigten die Erklärung beizubringen, ob diese ihr Recht für sich selbst oder in einem irgendwie gearteten Treuhandverhältnis für einen Dritten wahrnehmen,
5. jeden Einblick in alle Unterlagen zu gewähren, die für die in 1 bis 4 festgelegten und für alle gesetzlichen, standes- und satzungsmäßigen Verpflichtungen Bedeutung haben,
6. die Beteiligten und sonstigen Berechtigten auf die Verpflichtungen aus 1 bis 5 zur Beachtung durch sie hinzuweisen.

Ein Verstoß gegen die sich aus 1 bis 6 ergebenden Verpflichtungen kann zum Ausschluß aus der Reichspressekammer führen.

Artikel V.

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für Personen und Personengesamtheiten, die ihr Recht zur Führung eines Zeitschriftentitels auf einen Dritten übertragen haben, ohne sich des Rechts endgültig zu entäußern.

Artikel VI.

1. In Durchführung des Artikel I Ziffer 1 dürfen

- a) Zeitschriften nur mit meiner vorherigen Genehmigung Organ einer Organisation werden oder eine dem gleichzuachtende Verbindung mit einer Organisation eingehen. Besteht bei Inkrafttreten dieser Anordnung eine derartige Verbindung, so ist sie innerhalb eines Monats zu melden.

Erläuterung: Eine solche Verbindung liegt auch vor, wenn ein oder mehrere Verlage gegenüber einer Organisation die Verpflichtung zur Arbeit nach bestimmten Richtlinien eingehen. Sie wird gleichfalls vorliegen, wenn ein Verlag zu geldlichen Leistungen an eine Organisation, die unter Umständen schon in der freiwilligen Mitgliedschaft liegen können, verpflichtet wird.

- b) Zeitschriften mit beaufsichtigter Abonnentenversicherung die Versicherung nur mit meiner Genehmigung fortsetzen.

Die Genehmigung ist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu beantragen, sie gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb drei Monaten versagt wird.

Erläuterung: Da bei der Zeitschrift mit beaufsichtigter Abonnentenversicherung aus der Verbindung des Verlages mit der Versicherung und dem sich daraus ergebenden Anreizmittel für den Absatz gewisse den Leistungskampf störende Einflüsse in die Erscheinung treten können, sind diese Zeitschriften unter eine besondere Genehmigungspflicht gestellt.

2. In Durchführung des Artikel I Ziffer 4 dürfen

- a) Hauszeitschriften in gleicher Weise wie Hausmitteilungen oder andere Mitteilungen, die Eigenwerbung des Herausgebers oder des die Herausgabe Veranlassenden oder eine von diesen Personen veranstaltete Gemeinschaftswerbung darstellen, nur zu dem Zweck erscheinen, die Kundschaft oder Belegschaft des eigenen Hauses oder des Herausgebers oder des die Herausgabe Veranlassenden über seine Erzeugnisse und Leistungen zu unterrichten. Sie müssen ihre Zweckbestimmung — als Eigenwerbung — in Form und Inhalt klar erkennen lassen, ihr Inhalt darf ausschließlich der Werbung für das eigene Haus oder den Herausgeber oder den die Herausgabe Veranlassenden dienen. Sie dürfen an den letzten Empfänger nur unentgeltlich vertrieben werden. In ihnen darf nach Ziffer 3 Absatz 2 der 10. Bekanntmachung des Werberates der deutschen Wirtschaft keine Wirtschaftswerbung durch Anzeigen für andere durchgeführt werden.

- b) Werkzeitschriften ausschließlich über die Erzeugnisse und Leistungen des eigenen Unternehmens oder über Geschehnisse innerhalb der Werksgemeinschaft berichten. In Werkzeitschriften darf nach Ziffer 3 Absatz 2 der 10. Bekanntmachung des Werberates der deutschen Wirtschaft keine Wirtschaftswerbung durch Anzeigen für andere durchgeführt werden.

Deutlich und für jeden sofort klar erkennbar müssen die zu a genannten Druckschriften die Bezeichnung »Hausmitteilung« mit Zusatz des Namens des Hauses, des Herausgebers oder des die Herausgabe Veranlassenden, die zu b genannten Druckschriften die Bezeichnung »Werkzeitschrift« mit Zusatz des Namens des Werkes im Titel führen. Sie bleiben in Änderung meiner Bekanntmachung vom 16. Januar 1934 wegen geringfügiger Betätigung auf dem Gebiet der Presse von der Zugehörigkeit zur Reichspressekammer auch dann, wenn sie nicht nur nach Bedarf, sondern regelmäßig erscheinen, befreit, sofern ihre Verleger oder Herausgeber sie zur listenmäßigen Erfassung bei dem Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Verleger, Berlin W 35, bis zum 31. Juli 1936 oder bei Neuherausgabe vor ihrem ersten Erscheinen melden und von diesem Zeitpunkte bis auf Widerruf laufend jeweils ein Stück sofort nach Erscheinen an den Reichsverband einsenden.

Erläuterung: Im Sinne der Anordnung zur Wahrung der Unabhängigkeit des Zeitschriftenverlagswesens mußten die Haus- und Werkzeitschriften auf das sich aus ihrer eng zu umgrenzenden Zweckbestimmung ergebende Arbeitsgebiet beschränkt werden.

Es ist nicht angängig, daß die Hauszeitschriften mehr tun, als Ware und Leistung des eigenen Hauses darstellen. Darüber hinaus-